

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/01a8d16b-d64b-38c6-8ecb-df6f72dcbffe>

Bibliografie

Titel	Beeinflussung von Implantaten durch elektromagnetische Felder Eine Handlungshilfe für die betriebliche Praxis (bisher: BGI/GUV-I 5111)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 203-043
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 6 BGI/GUV-I 511 - Maßnahmen

Wird bei Anwendung der in [Abschnitt 5.5](#) genannten Verfahren festgestellt, dass zulässige Werte überschritten werden oder eine Beeinflussung des Herzschrittmachers möglich ist, sind Maßnahmen erforderlich, um die Störbeeinflussung zu verhindern.

Maßnahmen können sein:

- Maßnahmen an der Feldquelle zur Verringerung der Exposition (z.B. Abschirmung, Veränderung der Leitungsführung),
- Vergrößerung des Abstandes zur Feldquelle (z.B. durch Abgrenzungen oder durch Verlagerung von Bedienständen),
- Erhöhung der Wahrnehmungsschwelle des Implantats durch Veränderung der Schrittmacherprogrammierung durch den Kardiologen,
- Erstellung von Betriebsanweisungen,
- Kennzeichnung der Bereiche, die von Implantatträgern nicht betreten werden dürfen,
- Unterweisung von Mitarbeitern und Fremdpersonal,
- Information von Besuchern.

